

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 15/2025

Datum: 16.06.2025

Die Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
153	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 22. Sitzung des Kreistags am 24.06.2025	139
154	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die naturnahe Gestaltung des Brulandbaches in Nottuln Appelhülsen	140
155	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	140
156	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparkunde der Sparkasse Westmünsterland	141

153/25 - Kreis Coesfeld

Die 22. Sitzung des Kreistags findet am Dienstag, dem 24.06.2025, um 16:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld statt.

Öffentlicher Teil

1. Beantwortung der Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Nachbesetzung eines Mitglieds des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Coesfeld
3. Prüfung und Vorbereitung einer Partnerschaft mit dem Kreis Nysa (Polen)
4. Fortschreibung der Strategischen Ziele des Kreises Coesfeld
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdinghausen und dem Kreis Coesfeld über die gemein-

same Ausschreibung der Sammlung und Beförderung von Abfällen

6. Beratung über die Aufteilung des Eingliederungsbudgets 2025
7. Kommunale Gesundheitsberichterstattung
8. Streckentausch bzw. Umstufung der K 18 AN 1 und des WW 145 zwischen Buldern und Nottuln
9. MobiTicket (Sozialticket) im Kreis Coesfeld; Verfahren in 2026
10. Deutschlandticket 2025; Fortführung ab dem 01.07.2025
11. Kauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile zwischen Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) und Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), Änderung Gesellschaftsvertrag WVG
12. Verkauf von Gesellschaftsanteilen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) an die Grevener Verkehrs GmbH (GVG)

13. Pilotprojekt zur Realisierung eines bedarfsorientierten (on demand) ÖPNV in den Kommunen Olfen und Nordkirchen zur verbesserten Anbindung an den Bahnhof Selm
14. Schnellbuslinie auf dem Korridor Vreden – Stadtlohn – Gescher – Coesfeld unter Einbeziehung der Bestandlinie R61
15. Wettbewerbliches Verfahren für die Betriebsaufnahme von Linienbündeln im Jahr 2026/2027; Linienbündel COE 4, 4a, 4b
16. Ortslinienverkehr T86 in Nottuln: Anpassung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Kreis Coesfeld und der Regionalverkehr Münsterland GmbH
17. Fortführung des Projektes „Energetisch Wirtschaften“ 2026-2028
18. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses des Kreises Coesfeld für das Jahr 2024
19. Erfolgsneutrale Verrechnung der Bilanzierungshilfe mit der allgemeinen Rücklage
20. Mitteilungen des Landrats
21. Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Landrats
2. Anfragen der Kreistagsabgeordneten
3. Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 11.06.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

154/25 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die naturnahe Gestaltung des Brulandbaches in Nottuln Appelhülsen

Die Gemeindewerke Nottuln beabsichtigen die naturnahe Gestaltung des Brulandbaches in Nottuln Appelhülsen. Dazu soll ein Graben parallel zum Gewässerlauf zwischen Baumbestand und vorhandenem Betriebsweg erstellt werden, der in manchen Bereichen durchstochen wird, so dass eine Verbindung zwischen Gewässer und neuem Seitenraum entsteht. In diesen Bereichen sollen kleine auenartige Flächen und Wassertaschen angelegt werden. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen genehmigungspflichtigen Gewässer Ausbau gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen und langfristig sogar mit einer

Aufwertung der UVP-Schutzgüter zu rechnen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kreis Coesfeld, 04.06.2025

Der Landrat
im Auftrag
gez. Meyer

155/25 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Caspar + Antonius Thier GbR, Osthellen 14, 48727 Billerbeck hat mit Antrag vom 25.03.2025 eine Genehmigung zur Änderung von drei Legehennenställen mit insgesamt 123.354 Tierplätzen, (Nutzungsänderung der Betriebseinheiten 1 bis 3 von Käfighaltung mit 126.000 Tierplätzen auf Volierenhaltung) auf dem Grundstück Osthellen 32, Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 49, Flurstück 33 beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Mit der beantragten Genehmigung wird ein Vorhaben geändert, für das bereits eine UVP durchgeführt worden ist. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung der Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet.

Das beantragte Änderungsvorhaben überschreitet die Größewerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG. Demnach ist für das Vorhaben gemäß § 9 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.1.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat - vom 24.06.2025 bis einschließlich 23.07.2025 - auf der Internetseite des Kreises Coesfeld aus und können unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen>

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV
- Immissionsprognose

Das Vorhaben wird auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „Caspar + Antonius Thier GbR“ bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 24.06.2025 bis einschließlich 25.08.2025 bei der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, schriftlich oder elektronisch unter dem Betreff „Einwendung Vorhaben Thier“ vorgebracht werden (immissionsschutz@kreis-coesfeld.de).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 11.09.2025, ab 9:00 Uhr, im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Coesfeld, Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Termin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Coesfeld, den 11.06.2025

Der Landrat
70.1-2025-0308
Im Auftrag
gez. Geburek

156/25 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung von Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337922942 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 06.06.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand